



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

**Haushalts- und
Finanzausschuss**

Ausschuss-Sekretariat

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Mitglieder des Haushalts-
und Finanzausschusses

im H a u s e

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2336

Auskunft erteilt: Silvia Winands

e-mail: silvia.winands@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 14. Januar 2004

**Weitere Anträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Haus-
haltsbegleitgesetz 2004/2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** haben mir weitere Anträge zum
Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 zugeleitet, die in der Sitzung des Haushalts- und Finanz-
ausschusses am 15. Januar 2004 gestellt werden sollen

Diese weiteren Anträge übersende ich Ihnen hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschussassistentin)



Silvia Winands

Von: Achim Kaschny [achim.kaschny@landtag.nrw.de]
Gesendet: 14. Januar 2004 16:03
An: 'Silvia Winands'
Cc: 'Christiane Rennert'
Betreff: Änderung zum Haushaltsbegleitgesetz

Sehr geehrte Frau Winands,

der beigefügte Antrag, den ich Ihnen im Namen von Frau Walsken übersende, ersetzt den entsprechenden Antrag, den die Koalitionsfraktionen im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie eingebracht hatten und der dort mehrheitlich beschlossen wurde.

Schöne Grüße
Achim Kaschny
SPD-Landtagsfraktion
Referent für
"Haushalt und Finanzen"
"Haushaltskontrolle"
Tel.: (0211) 884-2229 und 2624
Fax.: (0211) 884-3286

**Änderungsanträge der Fraktionen
im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
zum Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005**

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
4	SPD Bündnis 90/Die Grünen	<p>Im Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 wird Artikel 2 wie folgt geändert:</p> <p>§ 18 b Abs. 1 GTK erhält die folgende Fassung:</p> <p>"§ 18 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss im Jahr 2004 um 1.916 Euro und im Jahre 2005 um 2.838 Euro für jede im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgehaltene Gruppe in den nach diesem Gesetz geförderten Tageseinrichtungen für Kinder, die im Eigentum des Trägers steht oder er Erbauberechtigter ist oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, verringert. Für alle anderen in den nach diesem Gesetz geförderten Tageseinrichtungen vorgehaltenen Gruppen verringert sich der Landeszuschuss im Jahr 2004 um 1.516 Euro und im Jahr 2005 um 2.238 Euro. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kürzt den nach den Regelungen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Verordnungen errechneten Zuschuss zu den Betriebskosten an den Träger der Einrichtung für jede in der Einrichtung vorgehaltene Gruppe um die in den Sätzen 1 und 2 für das jeweilige Jahr genannten Beträge."</p> <p>§ 18 b Abs. 2 GTK erhält die folgende Fassung:</p> <p>"Abweichend zu § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung -BKVO) können die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder in den Jahren 2004 und 2005 die Sachkostenpauschalen und gegebenenfalls vorhandene Rücklagen unabhängig von der Qualifizierung von der Grund- oder Erhaltungspauschale zur Deckung der Sachkosten einsetzen. In den Jahren 2004 und</p>	SPD CDU FDP GRÜNE

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktionen)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>2005 können die Rücklagen auch für mehrere Tageseinrichtungen desselben Trägers, die dieser zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Gebiet des Kreises (§ 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) betreibt, zusammengefasst werden; dieses gilt auch für den Fall, dass die Tageseinrichtungen von mehreren, demselben Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehörenden Trägern betrieben werden.“</p> <p>Begründung</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2004/2005 hat sich die Notwendigkeit gezeigt, im Bereich der Betriebskostenfinanzierung von Tageseinrichtungen für Kindern als Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes im Jahre 2004 den Betrag von 50,7 Millionen Euro und im Jahr 2005 den Betrag von 75,1 Mio. Euro einzusparen. Dieser Betrag soll bei den Sachkosten der Tageseinrichtungen eingespart werden.</p> <p>Um die Belastung der Träger der Einrichtungen zu mildern, dürfen die Zuschüsse zu den Sachkostenpauschalen unabhängig von ihrer Qualifizierung als Grund- oder Erhaltungspauschale und ggfs. bestehende Rücklagen zur Deckung sämtlicher Sachkosten eingesetzt werden. Mit der Änderung des Absatzes 1 wird die besondere Situation von Trägern von Einrichtungen in gemieteten Räumlichkeiten, die nicht über Rücklagen verfügen und darauf zurückgreifen können, berücksichtigt. Die Änderung stellt sicher, dass Eigentümer und Mieter mit nahezu dem gleichen prozentualen Anteil belastet werden.</p> <p>Mit Absatz 2 Satz 2 soll Trägern, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antrag- steller (Fraktion/ en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergeb- nis
		<p>Gesetzes in unterschiedlichen Jugendamtsbezirken eines Kreises mehrere Tageseinrichtungen betreiben, ermöglicht werden, ihre Rücklagen zum Ausgleich der verringerten Landesförderung zusammenzuführen. Die Regelung trägt den Besonderheiten in den Kreisen Rechnung, in denen sich mehrere Jugendamtsbezirke gebildet haben.</p>	